



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.29 RRB 1915/2365**
Titel **Armenwesen.**
Datum 21.10.1915
P. 826–827

[p. 826] In Sachen des A. Wirz, Arzt, in Turbenthal, gegen die Armenpflege Ötwil am See und den Bezirksrat Meilen betreffend Armenarztbewilligung,
hat sich ergeben:

A. Im Juli und August 1915 hatte der Beschwerdeführer eine Frau Hänggi geschiedene Bär, von Ötwil am See, in Wila, zweimal ärztlich zu behandeln und ersuchte die Armenpflege Ötwil am See um Kostengutsprache. Diese wurde für den einen Krankheitsfall (Gebärmutterblutung nach Geburt) zunächst erteilt, dann wieder zurückgenommen, für den andern Fall (Lungenkatarrh) ganz verweigert. Die Armenpflege hatte in Erfahrung gebracht, daß es sich um eine außereheliche Geburt handelte, daß der Vater des neugeborenen Kindes, Ulrich Sommer, dieses mit Standesfolge anerkannt hatte und auch gewillt sei, die Frau Hänggi zu heiraten. Im Hinblick hierauf wurde der Arzt mit seinen Forderungen an Sommer verwiesen.

B. Der Bezirksrat Meilen schützte mit Beschluß vom 16. September 1915 die Verfügung der Armenpflege, nachdem Sommer gerichtlich verpflichtet worden war, der Frau Hänggi an die Kosten vor und nach der Geburt des Kindes Fr. 120 zu bezahlen. Es werde nun dem Arzte ein Leichtes sein, sich aus diesem Guthaben der Frau bezahlt zu machen ohne Inanspruchnahme der Armenpflege.

C. Ober diesen Beschluß beschwert sich der Arzt mit Schreiben vom 24. September 1915, indem er vorbringt: Sommer sei ein Tagelöhner, der bald da, bald dort in Stellung und wahrscheinlich nicht habhaft sei. Die Heirat mit der Frau Hänggi habe noch nicht stattgefunden, weil die Schriften des Sommer noch nicht in Ordnung seien. // [p. 827]

D. Die Armenpflege Ötwil am See ersucht mit Vernehmlassung vom 30. September 1915 um Abweisung der Beschwerde, indem sie im wesentlichen ausführt: Wenn auch die Heirat noch nicht erfolgt sei, so sei Sommer doch pflichtig, die Fr. 120 zu bezahlen und habe auch den guten Willen dazu. Den rechtskräftigen Beweis, daß der Mann zahlungsunfähig sei, bleibe der Beschwerdeführer schuldig. Die Berichte, welche die Armenpflege über Sommer erhalten habe, lauten im ganzen nicht ungünstig.

Der Bezirksrat Meilen hält mit Eingabe vom 14. Oktober 1915 an dem angefochtenen Entscheide fest, da neue Momente, welche eine veränderte Stellungnahme rechtfertigen könnten, vom Rekurrenten nicht vorgebracht werden.

Es fällt in Betracht:

Die Zahlungsfähigkeit der Patientin ist zweifelhaft und der Arzt hat rechtzeitig um Kostengarantie nachgesucht. Danach kann die Erteilung einer eventuellen Armenarztbewilligung von der Armenpflege nicht verweigert werden. Andererseits steht der Behörde natürlich das Recht zu, die ungesäumte und nachdrückliche Belangung der Schuldnerin zu fordern, bevor sie selbst zahlt. Unerhätliche Betreibungskosten fallen dabei zu ihren Lasten.



Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen gutgeheißen.
- II. Mitteilung an den Beschwerdeführer, die Armenpflege Ötwil am See, den Bezirksrat Meilen und die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]